

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Kontaktreduzierung in Einzelhandelsbetrieben

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i. V. m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im Landkreis Sigmaringen ist in allen Einzelhandelsbetrieben, deren Betrieb durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gestattet ist, die Zahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen, auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Einzelhandelsbetrieben, deren Gesamtverkaufsfläche 20 m² unterschreitet, darf sich nur ein Kunde im Verkaufsraum aufhalten.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 29. März 2021. Sie ist bis 18. April befristet.**

Begründung

Sachverhalt

Im Landkreis Sigmaringen steigt die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Wochen kontinuierlich und deutlich an. So lag die 7-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen CoronaVO mit den vorgesehenen Lockerungen am 8. März 2021 bei 87,9/100.000 Einwohner. Stand 24. März 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 208,6. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sogenannte britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Obwohl es Schwerpunkte im örtlichen Infektionsgeschehen vor allem in den Städten gibt, ist das Infektionsgeschehen dennoch als im gesamten Landkreis flächenhaft verbreitet und als diffus einzustufen. Nahezu alle Kreisgemeinden sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf. Besonders betroffen sind auch Gemeinschaftseinrichtungen. Allein seit 22.3.2021 sind Corona-Infektionsfälle in fünf Kindertageseinrichtungen und sechs Schulen aufgetreten. Darüber hinaus sind Familien, einzelne Betriebe und Gemeinschaftsunterkünfte von Ausbruchsgeschehen betroffen. Zahlreiche Ansteckungen

können zudem nicht plausibel zurückverfolgt werden, das heißt, eine Infektionsquelle ist nicht ermittelbar.

Aufgrund der Situation wurde die Umsetzung eines Maßnahmenpakets beschlossen.

So wird den Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen durch konsequente Schließung entgegengetreten. Für betroffene Schulen wird der zulässige Präsenzunterricht im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht gestaltet, um die Anzahl der zeitgleich auf dem Schulgelände befindlichen Schüler und damit die möglichen Kontakte zu reduzieren. Zudem wird die Anzahl der zulässigen Kunden in den nach der CoronaVO zulässigen Einzelhandelssparten durch Allgemeinverfügung weiter reduziert, um auch dort den Kunden die Abstandshaltung zu ermöglichen. Des Weiteren werden von Ausbrüchen betroffene Firmen nachhaltig vom Gesundheitsamt in der Umsetzung notwendiger, betrieblicher Schutzmaßnahmen beraten und unterstützt.

Rechtliche Würdigung

Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme sind die §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i. V. m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1-3 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt. Das Gesundheitsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung nach Ziff. 1 ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 14 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen. U. a. können nach § 28 a Nr. 14 IfSG Beschränkungen des Einzelhandels erfolgen.

Die CoronaVO BW vom 07.03.21, in der ab 22.03.21 gültigen Fassung, sieht in § 13 Abs. 2 Beschränkungen der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche vor. Bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sind je 10 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde zulässig. Ab einer Fläche von 800 m² sind auf der die 800 m² übersteigenden Fläche, höchstens ein Kunde pro 20 m² Verkaufsfläche zulässig. Diese Regelung führt insbesondere bei großen Geschäften zu einer großen Anzahl zeitgleich zulässiger Kunden. Dem einzelnen Kunden wird es dadurch erschwert die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Insbesondere da sich die Kunden nicht gleichmäßig in Geschäften verteilen sondern sich stets Ansammlungen – insbesondere an den Kassen oder Wurst- und Käsetheken – ergeben.

Ziffer 1 verschärft die CoronaVO insoweit als dass grds. pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde erlaubt ist. Die Anzahl der zeitgleich in Geschäften befindlichen Kunden wird dadurch reduziert.

Die Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist gem. § 40 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist die effektive Bekämpfung eines Infektionsgeschehens.

Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei den Merkmalen der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insofern zur Zweckerfüllung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Maßnahme ist geeignet das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft mehrerer Personen in Innenräumen die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Diese Gefahr kann durch die ergriffene Maßnahme deutlich reduziert werden, denn durch die Verringerung der Kundenzahl werden die Möglichkeiten zur Abstandswahrung erkennbar verbessert und Kontaktpunkte reduziert.

Die Anordnung ist auch erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung des Gesundheitswesens – insbesondere der Krankenhäuser und der intensivmedizinischen Kapazitäten – zu verhindern. Eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Sie dient dem Gesundheitsschutz der Kunden aber auch des Personals. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Die im Landkreis immer häufiger auftretende besonders ansteckende und gefährliche Virusmutation B.1.1.7 tritt aber immer häufiger gerade auch bei jüngeren Menschen auf und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Jüngere Personengruppen sind derzeit noch nicht in größerem Umfang durch eine Impfung geschützt. Weil sich im Einzelhandel Personen aller Altersgruppen aufhalten, überwiegen der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens die Interessen des Einzelhandels an der Beibehaltung der Regelungen der CoronaVO. Für die Angemessenheit der Maßnahme spricht zudem, dass die Einzelhandelsbetriebe weiterhin geöffnet bleiben können, soweit das nach der CoronaVO gestattet ist. Die Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche trägt den wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung. In Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unter 20 m² darf sich ebenfalls ein Kunde aufhalten. Besonders kleine Geschäfte sind daher nicht benachteiligt. Weiterhin ist die Allgemeinverfügung nur bis 18. April 2021 befristet.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 42 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 26. März 2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin